

# Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

- **für über 3-Jährige:**

Frühdienst\*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst\*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

- **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst\*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

#### Spätdienst\*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit \* gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

### **§ 3 Sozialstaffel/Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

### **§ 4 Entstehung der Gebühren**

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 15. Juni 2017

gez. (L.S.)

Otto Harders  
(Bürgermeister)